

persönlichen Verhältnisse erst zu prüfen sind bei der Beachtung von Billigkeitsgründen. Es heißt vielmehr, die Erstattung von Stempelsteuer kann erfolgen z. B. in den Fällen der Wandlung, also wenn ein Mietvertrag rückgängig gemacht wird. Ein Rückgängigmachen des Mietvertrages liegt offenbar vor, wenn eine Notverordnung dem Mieter ein Sonderrecht verleiht, wonach er von dem abgeschlossenen Mietvertrag zurücktreten kann. Nehmen wir an, ein Mietvertrag mit einer Jahresmiete von 10000 RM ist auf zehn Jahre, etwa ein halbes Jahr vor Inkrafttreten der Notverordnung, abgeschlossen. Die Stempelsteuer würde $\frac{3}{8} \%$ von $10000 \times 10 = 375$ RM betragen. Der Laden würde am 1. April 1932 frei. Es wird schwierig sein, diesen Laden wieder zu vermieten, jedenfalls zu der gleichen Miete. Wir nehmen an, es gelingt am 1. Juli 1932, den Laden für 8000 RM wiederum auf zehn Jahre zu vermieten. Für diesen neuen Mietvertrag, der das gleiche Geschäftslokal wie der vorherige Mietvertrag betrifft, würden weitere 300 RM Stempelsteuer zu zahlen sein. Der Zeitraum der Miete fällt mit neun Jahren in den Zeitraum des ersten Mietvertrages, für den schon Stempelsteuer entrichtet ist. Es tritt somit eine doppelte Besteuerung ein, die an sich vom Gesetz schon nicht gewollt ist. Überdies hat der Vermieter den Nachteil, den Laden für eine gewisse Zeit überhaupt nicht vermietet

zu haben. Bei allen diesen Gründen wird man doch Billigkeitsgründe anzuerkennen haben, und deshalb Erstattung der Stempelsteuer am Platze sein. Das Preußische Finanzministerium ist übrigens auf diesen Punkt bereits aufmerksam geworden, doch soll ein besonderer Erlaß, der die Rückerstattung in solchen Fällen anordnet, nicht ergehen, da das Ministerium sich auf den Standpunkt stellt, daß gerade für diese Fälle eben der oben erwähnte § 25 Abs. 2 StStG. Abhilfe schaffen soll.

Wir empfehlen daher, den Antrag auf Erstattung von Stempelsteuer beim Finanzamt zu stellen und, falls das Finanzamt abschlägigen Bescheid erteilt, die Entscheidung des Präsidenten des Landesfinanzamts anzurufen.

Der Sächsische Finanzminister hat die Landesfinanzämter darauf hingewiesen, daß in den hier erörterten Fällen Erstattung aus Billigkeitsgründen erfolgen soll. Diese Anträge sollen allerdings bis zum 31. März 1932 gestellt sein. Das Sächsische Stempelsteuergesetz enthält keine besonderen allgemeinen Bestimmungen über Stempelsteuererstattung aus Billigkeitsgründen. Bei Pachtverträgen von mehr als dreijähriger Dauer ist aber der Stempel nur in gleichen jährlichen Raten zu zahlen und ist bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages von der Erhebung der noch nicht fällig gewordenen Steuerbeträge abzusehen. (II/767)

Verschiedenes

Der Außenhandel Deutschlands mit Uhren im Januar 1932. Die wesentlich verschlechterte Wirtschaftslage Deutschlands spiegelt sich auch in der neuesten Außenhandelsstatistik wider. Danach kamen im Deutschen Reich im Monat Januar 1932 im ganzen 81 dz Uhren und Uhrenwaren im Werte von 617000 RM zur Einfuhr und 3810 dz im Werte von 2282000 RM zur Ausfuhr, es ergibt sich hieraus ein Ausfuhrüberschuß von 1665000 RM. Im gleichen Monat des Vorjahres nahm Deutschland 97 dz = 899000 RM Uhren und Uhrenwaren aus dem Ausland auf und gab dagegen 4909 dz oder für 3403000 Fr. Uhren usw. an das Ausland ab, was einen Überschuß des Exportes gegenüber der Einfuhr von 2504000 RM ergibt. Im Dezember 1931 wurden 83 dz = 1120000 Fr. Uhren ein- und 6043 dz = 4089000 RM ausgeführt, so daß ein Ausfuhrüberschuß von 2969000 RM verblieb.

Unter den eingeführten Uhren und Uhrenwaren nahmen vom Wert die kleinere Hälfte allein die Taschen- und Armbanduhren ein (genau 272000 RM). Es wurden im ganzen 15496 (im Vorjahr 27735) Stück importiert, bis auf 37 Stück goldene aus Belgien und 4460 Stück gewöhnliche aus Großbritannien alle aus der Schweiz. Auf die goldenen Taschen- und Armbanduhren entfielen im ganzen 2276 (im Vorjahr 3268) Stück = 147000 RM, auf die silbernen 1892 (4728) Stück = 35000 RM. Exportiert wurden im ganzen 68898 (im Vorjahr 82301) Stück = 188000 RM Taschen- und Armbanduhren, meist in Stahl-, Nickelgehäusen usw., und zwar: 67578 (80787) Stück = 160000 RM, wobei 54760 Stück Großbritannien, 2541 Stück Britisch-Südafrika, 2426 Stück die Niederlande aufnahmen.

Der Außenhandel mit Gehäusen zu Taschen- und Armbanduhren ging fast auf die Hälfte zurück, es wurden im Januar 1932 (1931) 11643 (22893) Stück = 15000 RM ein- und 24365 (45816) Stück = 74000 RM ausgeführt. Auch hier waren die Gehäuse aus unedlen Metallen vorherrschend, die Einfuhr in letzteren betrug 11113 (22273) Stück = 11000 RM, alle aus der Schweiz, die Ausfuhr stellte sich auf 23256 (44298) Stück = 70000 RM, wovon 15397 Stück in die Schweiz geliefert wurden.

In Werken zu Taschenuhren importierte Deutschland insgesamt 9633 (8088) Stück = 66000 RM aus der Schweiz und exportierte darin 70 (0) Stück = 1000 RM. Der Import in Werken hat sich also um rund 20% gehoben.

Ersatzteile zu Taschenuhren kaufte Deutschland im Januar 1932 1397 (2234) kg für 208000 RM, weitaus zum größten Teil in der Schweiz. Der Absatz in diesen Teilen konnte um 22 kg auf 163 kg gehoben werden.

Zählwerke wurden nur 2 dz als Rückware eingeführt. Stark nachgelassen hat aber auch der Versand, der nur 97 dz = 174000 RM betrug gegen 207 dz im Januar 1931. Hauptkunden waren Rußland mit 20 dz, Niederlande mit 15 dz, Frankreich mit 10 dz und Belgien mit 8 dz.

In Wand- und Standuhren verzeichnet die amtliche Statistik eine Einfuhr von 37 (35) dz = 27000 RM, es befanden sich aber 34 dz Rückwaren darunter. Der Export sank um rund 1000 dz

auf 2885 (im Vorjahr 3803) dz = 1380000 RM. Die wichtigsten Abnehmer waren Großbritannien mit 739 dz, die Niederlande mit 441 dz, die Schweiz mit 272 dz, Niederl.-Indien mit 127 dz, Belgien mit 90 dz, Britisch-Südafrika mit 89 dz, Argentinien mit 87 dz, Britisch-Indien mit 73 dz.

Die Einfuhr von Werken zu Großuhren bestand ebenfalls nur aus Rückwaren mit 5 (1) dz = 3000 RM. Der Versand bezifferte sich auf 409 (474) dz = 277000 RM, wovon unter anderem 243 dz nach Großbritannien, 28 dz nach Frankreich und 25 dz nach Belgien gingen.

Uhrenteile zu Großuhren wurden 7 (11) dz = 22000 RM ein- und 333 (283) dz = 162000 RM ausgeführt, darunter 208 dz nach Frankreich, 20 dz nach Belgien und 17 dz nach Großbritannien.

In Turmuhrn betrug die Ausfuhr 30 (63) dz = 7000 RM.

In Uhrgläsern zu Taschen- und Armbanduhren steht im Januar 1932 der Einfuhr von 4 (8) dz = 5000 RM, ganz aus Frankreich, eine Ausfuhr von 5 (1) dz = 5000 RM gegenüber. (VI 1/502)

Der Preiskommissar über seine Aufgaben. Tagung der Gruppe der Fachverbände. Die Gruppe der Fachverbände trat am 16. Febr. unter der Leitung ihres Vorsitzenden Friedrich Derlien (Hannover) in Berlin im Gebäude des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats zusammen, um einen Vortrag des Reichskommissars für Preisüberwachung, Dr. Goerdeler, entgegenzunehmen. In der einleitenden Aussprache wurde betont, daß sich eine wirksame Preissenkung erst dann weiter fortsetzen lasse, wenn auch die öffentlichen Lasten, wie Steuern, soziale Abgaben, Gebühren usw., beträchtlich herabgesetzt werden. Reichskommissar Dr. Goerdeler wies in seinem Vortrag darauf hin, daß er sich nur mit solchen Gegenständen und Leistungen zu befassen habe, die zur Befriedigung des täglichen Bedarfs dienen. Er bekannte sich als Anhänger der freien Wirtschaftsbewegung. Ein Einfluß auf die Preisgestaltung sei aber durch die Entwicklung der englischen Währung notwendig geworden, um den deutschen Außenhandel wettbewerbsfähig zu erhalten. Die sinkende allgemeine Kaufkraft erfordere weiter ein möglichst günstiges Verhältnis zur Preisforderung. Die wirtschaftlichen Verhältnisse würden zwar ganz von selbst zu dieser Entwicklung führen, es sei aber notwendig, daß das, was unabweislich kommen müsse, auf einen möglichst kurzen Zeitraum zusammengedrängt werde, damit möglichst bald ein günstiges Verhältnis zwischen Preisen und Kaufkraft erzielt werde. Als Ziel seiner Tätigkeit bezeichnete Dr. Goerdeler die größtmögliche Herstellung der freien Elastizität in unserer Wirtschaft. Er lehne darum auch die Festsetzung von Höchst- und Mindestpreisen ab, ebenso die Aufstellung von Preisverzeichnissen für ganze Städte. Die Wirtschaft müsse sich von selbst von Preisbindungen frei machen und auf den freien Wettbewerb umstellen. In seinen weiteren Ausführungen wande sich der Preiskommissar gegen die zunehmende Schwarzarbeit und gegen vorliegende Unklarheiten auf lohnpolitischem Gebiet. Die Tariflohngestaltung müsse man dem Wirken der Beteiligten überlassen. Die starke Vorbelastung der Wirtschaft durch Steuern, soziale Abgaben, Gebühren usw.